



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 12/2008

Zum Jahresende übersenden wir Ihnen unseren letzten Newsletter in 2008 mit nützlichen Tipps und aktuellen Informationen für Ihr Unternehmen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest!

Arbeitsrecht

Mit Urteil vom 03. Dezember 2008 (5 AZR 74/08) hat sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage der **Lohnerhöhung und Gleichbehandlung** aller Arbeitnehmer befasst. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die sachfremde Schlechterstellung von Arbeitnehmern in vergleichbarer Lage ohne sachlichen Grund. Im Bereich der Vergütung greift das Gebot der Gleichbehandlung nur ein, wenn der Arbeitgeber Leistungen aufgrund einer generellen Regelung (z. B. Anlehnung an einen Tarifvertrag) gewährt. Ist die Entscheidung des Arbeitgebers nicht auf einen einzelnen Betrieb beschränkt, sondern bezieht sie sich auf alle oder mehrere Betriebe seines Unternehmens, ist auch die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer stets betriebsübergreifend zu gewährleisten.

Das LAG Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 18.06.2008 (6 Sa 43/08) klargestellt, dass Arbeitnehmer gemäß § 15 Abs. 7 Nr. 3 BEEG in **Elternzeit** unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Teilzeittätigkeit haben. Hierbei gilt allerdings die Untergrenze von 15 Stunden pro Woche. Möchte ein Arbeitnehmer diese Untergrenze unterschreiten, ist er auf das Entgegenkommen seines Arbeitgebers angewiesen. Dieser kann einer geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit zustimmen, muss es jedoch nicht.

Das LAG Nürnberg hat mit Urteil vom 19.02.2008 (6 Sa 675/07) eine interessante Entscheidung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verkündet. Danach indiziert eine **Stellenausschreibung**, derzufolge ein Arbeitgeber einen „flexiblen und belastbaren“ Arbeitnehmer sucht, keine Benachteiligung von behinderten Bewerbern. Diese Beschreibung des Bewerbers hat keinen erkennbaren Bezug zu einer etwaigen Behinderung. Im Übrigen gibt es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, dass behinderte Menschen nicht flexibel und belastbar sind.

Wirtschaftsrecht

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer kleinen Anfrage der Grünen klargestellt, dass die zum 01.11.2008 eingeführte politisch gewollte und unter Gesellschaftsrechtlern umstrittene **„Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“** eine besondere Variante der GmbH ist. Deshalb gelten hinsichtlich der Beteiligung an einer Unternehmergesellschaft oder der Beteiligung einer Unternehmergesellschaft an einer anderen Gesellschaft keine Besonderheiten. Damit ist auch die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ denkbar.

Die Bundesregierung hat außerdem darauf hingewiesen, dass sich der Geschäftswert für die notarielle Beurkundung des Musterprotokolls zur Gründung einer „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ nach der Höhe der konkreten Stammeinlage richte. Es gebe daher keinen Mindestgeschäftswert von 25.000 Euro. Dabei handelt es sich wohl um ein theoretisches Problem, da aufgrund der eklatanten Mängel des Musterprotokolls wohl kaum Unternehmensgründungen auf dieser Basis erfolgen werden.



Die Unternehmergesellschaft muss anstelle des Rechtsformzusatzes „GmbH“ die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Die besonderen Pflichten aus § 5a GmbHG n.F. gelten nicht mehr, wenn die Gesellschaft ihr Stammkapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro erhöht hat. Der Gesellschaft steht es dann frei, den Rechtsformzusatz „GmbH“ zu führen oder die besondere Bezeichnung als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ beizubehalten.

Pflegewirtschaftsrecht

Das Bundessozialgericht hat am 06.09.2007 (B 3 P 3/07 R) eine wichtige Entscheidung zu **betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen** gemäß §§ 9, 82 SGB XI verkündet. Danach kann der Träger eines Pflegeheims durch die gesonderte Berechnung nach § 82 III SGB XI einer nach § 9 SGB XI öffentlich geförderten Pflegeeinrichtung den Anteil seiner Investitionskosten auf die Heimbewohner umlegen, für die er keine oder nur eine anteilige öffentliche Förderung erhalten hat.

Bei der Ermittlung der umlagefähigen Investitionskosten kommt dabei landesrechtlichen Förderbescheiden keine Tatbestandswirkung zu; insbesondere ist eine Begrenzung der umlagefähigen Investitionskosten auf die landesrechtlich förderfähigen Investitionskosten unzulässig.

Medien- und Urheberrecht

Die Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren sorgt immer wieder für Ärger. Heftig umstritten ist, ob ein PC ein Rundfunkempfangsgerät ist, wenn man damit Radioprogramme empfangen kann. Ein vernünftiger Durchschnittsbürger versteht unter einem Rundfunkempfangsgerät ein Radiogerät, das zumindest auch zu Zwecken des Rundfunkempfangs angeschafft wurde. Das trifft auf einen **Internet-PC** nicht zu, da dieser außerhalb des privaten Bereichs nicht typischerweise zum Empfang von Sendungen des Hörfunks bereitgehalten wird. Damit darf die GEZ für einen gewerblich genutzten Internet-PC keine Gebühren verlangen, so das VG Wiesbaden in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 19.11.2008, 5 E 243/08.WI).

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de